

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Steuern: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 19. Januar 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 4—5 R. G. Bl., Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte usw., S. 17; Abgrenzung der Zuständigkeit des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung, Heizschmelzapparate, S. 18; Neueinrichtung der Provinzialzuckerfabrik, Versorgung der Bevölkerung mit Kaffeeersatzmitteln, Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh für Dezember 1917, Saatarten, S. 19; kaufmännische Privatschule von Berthold Hedder, Nachforschung nach Raubmördern, Durchschnitts-Markt u. Lädenpreistabelle für Dezember 1917, S. 20/21; zur Annahme von Praktikanten ermächtigte Krankenhäuser, Fußbeschlagprüfungen, Knechtore, Anfuhrvergütung für Hafer, Heu u. Stroh, S. 22; Rechnungsabschluss der Aktiengesellschaft für die Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhof bei Schwientochlowitz, Druckfehlerberichtigung, Personalnachrichten, S. 23.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mehl, Roggen, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfälscht, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

33. Die Nummern 4 bis 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6205 eine Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, vom 10. Januar 1918.

Nr. 6206 eine Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, vom 10. Januar 1918.

Nr. 6207 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), vom 10. Januar 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

34. Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (R.G.Bl. S. 1017).

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die

auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Besteht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat bzw. den Kreisaußschuß, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gewerkschaftlichen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrats-, Gemeindevertretungen oder Kreisaußschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreisaußenstände zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sofort nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahlen ist bekannt zu machen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes), königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Erfahrungsmännern für ausgeschiedene Mitglieder statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde, überlassen, ob und in wie weit sie bei der Ernennung von Erfahrungsmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

Berlin W. 9, den 30. Dezember 1917.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

35. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. August 1917 genehmigte Ich, daß die Zuständigkeiten der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die sich auf die dem Preussischen Staatskommissar für Volksernährung übertragenen Angelegenheiten beziehen, auf den Staatsminister von Waldow übergeben. Weiterhin will Ich das Staatsministerium ermächtigen, die Zuständigkeit des Staatsministers und Staatskommissars von Waldow anderweit abzugrenzen. Großes Hauptquartier, den 23. August 1917.

grz. Wilhelm (K.).

ggz. Michaelis, von Breitenbach, Sydow, Helfferich, von Stein, von Waldow, Spahr, Drews, Schmidt, von Eisenhart-Rothe, Hergt. An den Präsidenten des Staatsministeriums,

Beschluß,

betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung.

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. August 1917 wird die Zuständigkeit des Staatskommissars für Volksernährung auf alle Fragen erstreckt, welche die Erriessung und Bewirtschaftung der Lebens- und Futtermittel betreffen.

Berlin, den 30. November 1917.

Königliches Staatsministerium.

36. Die Firma Heime u. Hns Herzfeld in Halle a/S. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Azeilenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Azeilenanlagen (Anlage zu § 2 der Acetylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäskers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlass vom 22. März 1917 — III. 1761 — unter Typennummer J 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwurf der Apparate ist über jedem Carbidbehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge angegebene Grenzzahl feinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen“ technisch zu umschreiben; sie war daher ursprünglich für Beleuchtungsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtskommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweißanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Acetylenverordnung allgemein, daß die Acetylen-Schweißapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 l Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier unschaltbarer Reinigungsanlagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasservorlage (Ziffer 13 der Technischen Grundzüge) wird von der Ausnahmebewilligung nicht berührt.

Berlin W. 9, den 29. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Ortspolizeibehörden möge ich auf die in dem vorstehenden Erlasse erteilte Ausnahme hierdurch aufmerksam.

Oppeln, den 12. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

37. Anordnung. In Abänderung meiner Anordnung vom 21. November 1916, betreffend Errichtung der Provinzialzuckerstelle ordne ich hiermit an:

Die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle ist als zur Behörde des Oberpräsidenten gehörig anzusehen. Die Schriftstücke sind unter der Firma „Der Oberpräsident, Provinzialzuckerstelle Breslau V, Lawenzienplatz 11“ zu erlassen. Zum Leiter der Verwaltungsabteilung in meiner Vertretung bestimme ich den Regierungsoffizier B. Fischer, welcher nach meinen Anweisungen die Geschäfte bearbeitet.

Die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle hat den Bezug des Zuckers und die Versorgung der Bevölkerung der Provinz Schlesien mit Zucker und Kaffeeerzmitteln im Rahmen der allgemeinen Anweisungen des Landeszuckeramts und des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel und im Zusammenwirken mit der Geschäftsabteilung und der Abrechnungsstelle zu regeln. Ihr liegt auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommunalverbände und Gemeinden auf dem Gebiete der Versorgung mit Zucker und Kaffeeerzmitteln ausschließlich ob. Es findet demgemäß ein Eingreifen der Herren Regierungspräsidenten in die Durchführung der Versorgung mit Zucker und Kaffeeerzmitteln durch die Kommunalverbände und Gemeinden künftig nicht mehr statt.

Breslau, den 3. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

38. Anordnung. Auf Grund der Bekanntmachungen und Verordnungen vom 25. September 1915, (R. G. Bl. 1915 S. 607) vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673), sowie auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916

Ilb 8440 M. f. S.

La 1e 10860 M. f. S.

I 15493 M. d. S.

wird hiermit folgendes für den Umfang der Provinz Schlesien angeordnet:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffeeerzmitteln wird der Provinzialzuckerstelle für die Provinz Schlesien übertragen. Der Provinzialzuckerstelle für Schlesien wird zu diesem Zwecke eine kaufmännische Abrechnungsstelle angegliedert; in ihr werden Großhändler, Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern und von Konsumvereinen, sowie Großdebitslisten nach Maßgabe der von mir festgesetzten Bedingungen zusammengeschlossen.

Breslau, den 3. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**39. Durchschnittsmarktpreise für
Hafer, Heu und Stroh für Dezember 1917.**

Ab. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M. S.	M. S.	M. S.
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	16	— 9
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, Larnowitz, Beuthen, Kattowitz, Hindenburg, O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. GroßStrehlitz	—	46	— 12
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	—	15 50	6 70
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	27	— 21 50	10
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	16	— 9

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegisleistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 12. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

40. Betrifft Saatarten. Nach der Verordnung vom 22. Dezember 1917 — R. G. Bl. S. 1124 — ist die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fajen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Pulacken), Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linen, Wicken, Buchweizen und Hirse zu Saatweiden künftig nur gegen Saatarten erlaubt, die mit dem **Prüfungsvermerk und Stempel** der höheren Verwaltungsbehörde, also des **Regierungspräsidenten**, versehen sind. (Verkäufer von Saatgut bedürfen außerdem — abgesehen von den Sondervorschriften für anerkannte Saatgutwirtschaften und zugelassene Saatgutshändler — zu Veräußerung noch der Zustimmung des Kommunalverbandes.) Der Prüfungsvermerk ist auch erforderlich für die bereits vor dem 22. Dezember 1917 ausgetretenen Saatarten über Sommer-saatgetreide, auf die

eine Belieferung erst vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist. Die Saatarten sind durch die Kommunalverbände (Kreisverwaltungen, Magistrats der Stadtkreise) an mich zur Nachprüfung und Abkempfung einzureichen; dabei ist bei Saatgutkäufern anzugeben, wann, von wem und für welches Gebiet die Genehmigung zum Saatguthandel erteilt worden ist. Die Saatarten werden, wenn keine Bedenken vorliegen, von mir mit den Worten „Geprüft“ Oppeln, den (Datum), „Der Regierungspräsident“ und mit meinem Dienststempel versehen werden; Saatarten ohne diesen Vermerk und Stempel sind ungtülig.

Oppeln, den 8. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

11. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Dem Fräulein Bertha Siedner habe ich unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, in Rattowitz, August Schneidersstraße 12,

eine kaufmännische Privatschule zu betreiben. Die Schule hat den Namen „Kaufmännische Privatschule von Bertha Siedner“ zu führen.

Oppeln, den 11. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

42. In Rattowitz O.S. ist an der Händlerin Franziska Zemelka ein Raubmord verübt worden. Nähere Einzelheiten fehlen noch und werden seinerzeit mitgeteilt werden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem, oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

- 1000 Mark -

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 16. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

13. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktplätzen des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Dezember 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Ort	Hilfsfrüchte						Erlkartoffeln				Heu		Stroh			Ei	Butter	Käse	Milch	Pflanzl.			
	Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**	Richt.	Stamm- und Vreß.	1 kg						1 l	1 Ct	
	Gersten (gelbe) zum Kochen	Speldebohnen (weiße)	Wicken	Gersten (gelbe) zum Kochen	Speldebohnen (weiße)	Wicken	alte	neue**	alte	neue**													
E s t o s t e n																							
je 100 kg						je 1 kg				je 100 kg						1 kg	1 l	1 Ct					
1	Brutchen									15	15	42	25							6	20	36	—
2	Sojöl									15	16			9						6	—	30	25
3	Meinzig	60				80				15	50	16	46				12			6	20	36	35
4	Wortfau									10		14								4	60	24	23
5	Rattowitz									13		15								6	20	36	—
6	Leobschütz									10		11	16		7	20	6	10	5	—	28	—	20
7	Weiße									10		14	16		9		8	70		6	20	27	26
8	Neustadt									12		14	16		9		7			5	90	32	23
9	Oberglöwen																						
10	Oppeln									14		14								6	20	32	27
11	Bautzen									10		14	18		9		7			5	40	26	26
12	Randow									15	50	15								6	20	33	32
13	Groß Ströhlitz																			5	20	28	20

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August

C. Sonstige Waren.

deren Preise im Monat Dezember 1917 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	M e h l				Weizen-Traitor mit Gulch von Weizenmehl	Kornnudeln	Weizen-Gries	Nudeln	Weizen-Graupen	Pirre	Meis	Kudnoelgen-Kafer	Gersten	Backstoff (gerstlich)	Kaffee gebrannt	Zucker (barter)	Zuckerfein			
		Weizen		Koggen															Weißbrot (Semmel)	Es kostet je 100 kg.	Es kostet je 1 Kilogramm
		Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel																
		1	2	3	4														5	6	7
1	Beuthen	45	42	48	44	50	44	1 28	64	60			100							84	28
2	Cosel	42	38	46	42	60	40	1 80	64	72			72							82	28
3	Gleitwitz	46	42	48	44	63	44		64	64			90							84	28
4	Grottkau						37		56											80	28
5	Kattowitz	45	41	48	44	64	44		64	72			88	72						80	28
6	Leobschütz	38	36	42	40	58	36	1 04	64	72			72							82	24
7	Reiße	38	34	44	40	60	38	1 44	64	72			100	72						84	28
8	Neustadt	42	38	44	40	75	40		64	72											30
9	Oberglogau																				
10	Oppeln	44	42	46	44		42		64	72										84	26
11	Paritschau	38	34	40	38	60	32	1		60			88							80	24
12	Ratibor	46	42	48	44	63	45	1 02	64	72			88	72						80	30
13	Dr. Streckitz	44	40	48	44	65	44	1 20	80	60			110	60	4				8	80	20

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1917.

Nr.	Marktort	Rind										Schaf				Lamm				Schwein				Schweinefleisch					
		im Kleinhandel																				Schweinefleisch							
		Steule		Bug		Bauch		Steule		Bug		Steule		Bug		Steule		Bug		Kopf und Hinter			Hinterfleisch (rind)		Hinterfleisch (schaf)		Hinterfleisch (lamm)		in- aus-
		Es kostet je 1 kg																				inländisch, geräuchert			ländisches				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1	Beuthen	4 40	4	3 60	3 60	3 20																							
2	Cosel	4 60	3 80	3 80	4 40	4																							
3	Gleitwitz	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20																							
4	Grottkau	4 40	3 20	3 20	3 20	3 20																							
5	Kattowitz	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20																							
6	Leobschütz	3 90	3 60	3 40	2 90	2 70																							
7	Reiße	4 20	3 60	3 60	3 60	3 20	6		6	3 20	3 20	1 20																	
8	Neustadt	4 20	3 80	3 40	3 80	3 20	5		5	3 20	2 80	1 80	4																
9	Oberglogau																												
10	Oppeln	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20																							
11	Paritschau	3 60	3 60	3 20	2 80	2 80																							
12	Ratibor	4	3 60	3 60	3 60	3 20																							
13	Dr. Streckitz	4 80	4	3 80	3 60	3 40																							

Oppeln, den 12. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

44. Infolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. Mts. N. 13929 wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Erfaß des Reichskanzlers vom 20. November 1917 gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 nachstehend aufgeführte Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der am zunehmenden Praktikanten
Beuthen OS.	13 Knospofasiazarett in den nebenstehend angege- benen Orten sowie eine Augenheilkunst und eine Chirurgenanstalt in Katto- witz	50
Beuthen OS.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus Königsberg zum hl. Geist	1
"	Städtisches Krankenhaus Südwest	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus Südwest	1
Gladenburg OS.	Auguste Viktoria-Kranken- haus	1
Kattowitz	Städtisches Krankenhaus Südwest	1
Königsberg OS.	Städtisches Krankenhaus Südwest	1
Kreuzburg OS.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	3
Kosbau	Volkshelphäuser für kranken- kränke	1
Kublitz	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Oppeln	Provinzial-Gebammenlehre- anstalt und Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Reibitz	Städtisches Krankenhaus Südwest	1
Rohritz	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2
Schlesien	Königliches Krankenhaus Südwest	1
Tsch. OS.	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	2

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers ist in der Beilage zu Nr. 49 des Reichsblatts für das Deutsche Reich vom 1917 veröffentlicht.

Die Herren Magistrate und Gemeindegemeinderäte der kreisfreien Städte wollen die betreffenden An-
halten entsprechend in Kenntnis setzen.

Oppeln, den 8. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

45. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1918 die Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlagsberufes vor der staatlichen Prüfungskommission am Sonnabend, den 4. Mai und am Sonnabend, den 16. November, vormittags 8 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Rauschel zu Oppeln, am Hintermarkt, stattfinden werden. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärat Bischoff in Oppeln, zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,

2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen, und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,

4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragfrei einzusenden. Oppeln, den 8. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

46. Die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Deutsche Arzneitaxe ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen. Oppeln, den 10. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

47. Bei unmittellbarer Ablieferung von Hafer, Fein und Stroh an ein Proviantamt mittels Fuhrwerk zahlen die Proviantämter vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab für die Mehrleistung, und zwar für den Weg vom Lagerort bis zum Magazin nach Abzug des Weges vom Lagerort bis zur Verladeestelle (nächste Eisenbahnstation oder Schiffsanlegeplatz) anstelle der bisher gewährten erprobten Eisenbahnfracht und Abrollkosten eine Vergütung, die für den Zentner beträgt

bis zu 2 km	20 Pf.
über 2 bis 5 km	30 Pf.
über 5 bis 8 km	45 Pf.
über 8 bis 12 km	60 Pf.

über 12 bis 15 km	75 Pf.
über 15 km	100 Pf.
bei Kunststraßen (Chausseen)	
bis 3 km	20 Pf.
über 3 bis 6 km	30 Pf.
über 6 bis 9 km	40 Pf.
über 9 bis 12 km	50 Pf.
über 12 bis 15 km	60 Pf.
über 15 bis 20 km	75 Pf.
über 20 km	100 Pf.

Besteht der Weg nur zum Teil aus Kunststraßen, so soll er für die Berechnung der Vergütung als Landweg, wenn die benutzten Kunststraßen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des Gesamtweges ausmachen, anderenfalls als Kunststraße.

§iffer IV B 5c und d der Grundsätze für die Beschaffung der Heeresverpflegung vom 16. 8. 17/29. 10. 17 gelten hierdurch als abgeändert.

Braslaw, den 10. Januar 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.

48. Bilanz per 31. August 1917.

Aktiva	
Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhof bei Schwientochlowitz	15075,— M.
Diverse Debitoren	10192,08 M.
	<u>25267,08 M.</u>

Passiva.	
Aktienkapital-Conto	15075,— M.
Diverse Creditoren	7730,25 M.
Gesetzlicher Reservefonds	43,84 M.
Erneuerungsfonds-Conto	2000,— M.
Gewinn- und Verlust-Conto	417,99 M.
	<u>25267,08 M.</u>

Gewinn- und Verlust per 31. August 1917.

Debet.	
An Chaussee-Unterhaltungs-Conto	272,55 M.
Verwaltungskosten-Conto	320,91 M.
Gewinn	417,99 M.
	<u>1020,45 M.</u>

Credit.

Der Gewinn-Vortrag vom Vorjahre	832,95 M.
Der Einnahme-Conto	187,50 M.
	<u>1020,45 M.</u>

Kattowitz, den 15. Dezember 1917.

Aktiengesellschaft für die Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhof bei Schwientochlowitz.

49. In der im Amtsblatt Nr. 1, S. 10, Nr. 10, auf Seite 6—8 veröffentlichten Bekanntmachung, betr. Verwaltungsergebnisse des Landarmenverbandes Schlesien, muß es auf Seite 8 heißen: **zusammen**

Aktiva 6 102 742,37 M.
und nicht 610 272,37 M.

50. Personalmeldungen der königlichen Regierung zu Oppeln

Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse:
dem unbesoldeten Stadtrat, Stadtdirektor, Rentner
Moritz Grunwald in Raitzb.,

der königliche Kronenorden 4. Klasse
dem Rentier und Stadtrat Karl Hoffmann in
Leobschütz.

Befördert: Steuerinspizient Wannoobus
aus Kattowitz an die Einkommensteuer-Veranlagungs-
kommission in Gnesen.

Befähigt: die Wiederwahl des Sanitätsrats
Klemens Brädel und des Rentiers Emil
Kawrath, beide in Nikolai O.S., als unbesoldete
Ratsherren für eine mit dem 31. 12. 1923 ab-
schließende Amtsdauer von 6 Jahren, die Wieder-
wahl des Fabrikbesizers Fedor Uharczyk, des
Knoppschleibers Dr. Schön und des
Rechtsanwalts und Notars Ruch, sämtlich in
Dybnik, als unbesoldete Stadträte für eine mit
dem 31. 12. 1923 abschließende Amtsdauer von
6 Jahren.